

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

**Land Niederösterreich;
B 233 Umfahrung Zwölfaxing**

**TEILGUTACHTEN 5
FORST- UND JAGDÖKOLOGIE**

Verfasser:

Dipl.- Ing. Hans GRUNDNER

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU4, UVP-Behörde, RU4-U-418
Bearbeitungszeitraum: von April bis Mai 2016.

1. Einleitung:

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Umfahrung beginnt mit km 0,000 im bestehenden Kreisverkehr Himberg Ost (B 15 km 5,578). Der bestehende 4-armige Kreisverkehr wird abgebrochen und durch eine vierstrahlige Kreuzung mit VLSA ersetzt. Die L 2004 wird bei km 9,000 vom Bestand Richtung Südwesten verschwenkt, über die bestehende Wirtschaftswegbrücke (Objekt BN15.Ü04) über die B 15 überführt und westlich der Kreuzung B 15/B 233 an die Gemeindestraße „Rauchenwartherstraße“ in Form eines T-Knotens mit Linksabbiegestreifen angebunden. Das Brückenobjekt wird an die Anforderungen einer Landesstraße (Breite, Trassierungsparameter) angepasst. Die B 233 schwenkt am Baulosbeginn in einem großzügigen Linksbogen von der B 15 Richtung Norden und verläuft weitestgehend siedlungsfern an der östlichen Grenze des Übungsplatzes der Burstyn-Kaserne. Nach rd. 200 m wird der Parallelweg (Wirtschaftsweg parallel zur B 15) überführt und an die Verlegung der L 2004 angebunden. Nach der Querung des Asphaltweges, der unter der B 233 unterführt wird, wird bei km 1,500 eine Wildunterführung errichtet. Unmittelbar im Anschluss wird das ehemalige Munitionslager gequert. Dabei wird es erforderlich zwei Bunker und ein Gebäude (E-Stapler Garage) abzurechen. Nördlich des Kasernengeländes verläuft die Trasse in einem großzügigen Linksbogen östlich der Deponie der Stadtgemeinde Schwechat. In diesem Bereich werden die Wirtschaftswege Andräweg, Mauchartweg und Säulenweg überführt. Unmittelbar südwestlich des Überführungsobjektes des Säulenweges wird ein Absetz- und Bodenfilterbecken mit Vorflutableitung in den Kalten Gang errichtet, da die Niederschlagswässer im Bereich der Deponie der Stadtgemeinde Schwechat und der nördlich des Säulenweges gelegenen Deponie Wünschek-Dreher nicht versickert werden können. Kurz vor der ASt Schwechat Süd (S 1) schwenkt die B 233 mit einem Linksbogen in den bestehenden Kreisverkehr und endet mit Kilometer 4,966. Der Kreisverkehr wird – wie bereits baulich vorgesehen – zweistreifig markiert. Die Einfahrten werden ebenfalls zweistreifig ausgebildet. Zusätzlich werden zwei Bypässe (L 2003a Richtung B 233 und B 233 Richtung R705 – S 1 nach Knoten Vösendorf) errichtet. Im Sinne einer verkehrssicheren und leistungsfähigen Ausbildung des Kreisverkehrs werden die Einfahrten verkehrsunabhängig lichtsignalgeregelt. Grundsätzlich wird die Trasse in Dammlage geführt. Ausgenommen ist der Bereich von km 3,4 bis km 4,4 im Bereich des „Siedlungsspitzes“ Holzweg, wo im Sinne eines Sicht-, Lärm- und Immissionsschutzes die Umfahrung Zwölfaxing in Tieflage geführt wird.

Aufgrund der leichten Hanglage von Ost nach West quer zur geplanten Trasse der B 233 werden an der Ostseite Sammel- und Ableitungsmulden, an den Tiefpunkten Durchlässe (1,95/1,50 m h/b) und auf der Westseite der Tiefpunkte Verteilermulden hergestellt. Die Fahrbahnwässer zwischen km 3,4 und KV Schwechat Süd werden zufolge der Nahelagen zu Deponien entweder über Ableitungsmulden oder über am Fahrbahnrand angeordnete Einlaufgitter gesammelt und in das B 233 Becken 1 eingeleitet. Hierbei handelt es sich um ein Absetz- und Bodenfilterbecken mit Vorflutableitung im Freispiegelkanal, wobei als Vorflut der Kalte Gang dient. Die Entwässerung der Fahrbahn außerhalb der Deponiebereiche erfolgt über die Dammschulter in entsprechend dimensionierte Filtermulden mit darunterliegenden Drainagerohren zur Sammlung und Ableitung der gereinigten Wässer zu den Geländetiefpunkten. Zwischen km 1,8 und km 3,4 werden die gereinigten Wässer direkt in die Ableitung zum Kalten Gang eingeleitet. Zwischen VLSA Knoten Himberg Ost und km 1,8 werden die Niederschlagswässer an zwei Tiefpunkten gesammelt, über die

Gelände­hochpunkte gepumpt und von dort in Freispiegelkanälen in die Ableitung zum Kalten Gang ausgeleitet.

Entlang der B 15 ist zwischen dem VLSA Knoten Himberg Ost und der Überführung der Verlegung der L 2004 eine 3 m hohe Lärmschutzwand geplant. Entlang des Kasernengeländes ist eine 3 m hohe Sichtschutzwand vorgesehen. Ab der nördlichen Grenze des Kasernengeländes geht diese in eine 3 bis 5 m hohe Lärmschutzwand über, die in den Lärmschutzdamm entlang der L 2003a eingebunden wird. Im Bereich der Tieflage zwischen Mauchartweg und Säulenweg übernimmt teilweise die Einschnittsböschung der Tieflage die Lärmschutzfunktion.

Mit dem Bau der Landesstraße B 233 Umfahrung Zwölfaxing wird eine Entlastung der Ortsgebiete von Pellendorf und Zwölfaxing erzielt. Ausgehend von den durch vorhergehende Untersuchungen und Studien definierten zukünftigen Anforderungen ergeben sich die wesentlichen trassierungstechnischen Elemente, die der Trassenplanung zugrunde gelegt werden, wie folgt:

- Projektierungsgeschwindigkeit VP = 100 km/h
- Mindestradius R = 400 m
- eine 1+1 Führung mit einem überbreiten Regelquerschnitt (vergleiche B15 Umfahrung Himberg) inkl. beiderseitiger Sicherheitsstreifen und der Möglichkeit einer zukünftigen 2+1 Markierung

Wesentliches Projektziel der B 233 Umfahrung Zwölfaxing ist die Entlastung der Ortsdurchfahrten von Zwölfaxing und Pellendorf. Die Ortsdurchfahrten weisen bereits im Bestand hohe Verkehrsbelastungen zwischen knapp 10.000 und 13.000 Kfz/24h auf. Ohne die B 233 Umfahrung Zwölfaxing würden diese Verkehrszahlen im Jahr 2020 auf bis zu 15.500 Kfz/24h ansteigen. Durch das vorliegende Projekt können die Verkehrszahlen an der L 2003 in Zwölfaxing und Pellendorf um bis zu 47 % auf bis zu 6.200 Kfz/24h reduziert werden. Weiters werden durch das vorliegende Projekt die Ortsdurchfahrten Maria Lanzendorf und Lanzendorf im Zuge der B11 um rund 32 bis 36% entlastet. Dies führt zu einer Erhöhung der Lebensqualität entlang der Ortsdurchfahrten und zu einer Erhöhung der Verkehrssicherheit für Fußgänger, Radfahrer aber auch Autofahrer.

1.2 Rechtliche Grundlagen:

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind bei der Erstellung des UVP- Gutachtens die Anforderungen der §§ 12 und 17 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen.

Im Folgenden sind die Fragestellungen, die sich aus § 12 UVP-G 2000 ableiten, aufgelistet:

- ❖ gemäß § 12 Abs. 5 Z 1: Mit welchen mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die im Untersuchungsrahmen bereits dargestellten Schutzgüter ist unter Beachtung allfälliger Wechselwirkungen von Auswirkungen (§ 1 Abs. 1) zu rechnen? Wie werden diese Auswirkungen nach dem jeweiligen Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 beurteilt?

- ❖ gemäß § 12 Abs. 5 Z 3: Mit welchen (dem Stand der Technik entsprechenden) Maßnahmen können schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen vergrößert werden?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 6: Welche Vorschläge zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle nach Stilllegung wären im konkreten Fall zielführend?

Im Folgenden sind die Fragestellungen, die sich aus § 17 UVP-G 2000 ableiten, dargestellt:

- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 1: Sind die zu erwartenden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 2: Sind die Immissionsbelastungen der zu schützenden Güter möglichst gering gehalten, d.h. werden jedenfalls Immissionen vermieden, die
 1. das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden, oder
 2. erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 3. zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn im Sinne d. § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 3: Werden Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden oder verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 5: Sind insgesamt aufgrund der Gesamtbewertung unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen insbesondere des Umweltschutzes durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere durch Wechselwirkungen, Kumulierungen oder Verlagerungen, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten, die durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können?

§3 Abs 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (**konzentriertes Genehmigungsverfahren**).

Dies sind unter anderem:

Abfallwirtschaftsgesetz – AWG

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – AschG

NÖ Straßengesetz

Denkmalschutzgesetz – DMSG

NÖ Naturschutzgesetz

Forstgesetz

Wasserrechtsgesetz WRG

samt jeweils auf der Grundlage der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen erlassenen Verordnungen sowie auf Grund der jeweiligen Verwaltungsvorschriften jeweils mitanzuwendenden sonstigen rechtlichen Vorschriften.

2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

UVE:

Umweltverträglichkeitserklärung (UVE)

UVE Fachgutachten:

Forstwirtschaft, Wildökologie und Jagdwirtschaft (III E)

Naturschutz (III D)

UVP – Gutachten:

- Teilgutachten 8 Lärmschutz
- Teilgutachten 11 Luftreinhalte-technik

Sonstige verwendete Literatur:

Köppel, J et al., 1998	Praxis der Eingriffsregelung, Ulmer Verlag, Stuttgart
Larcher, W., 1994	Ökophysiologie der Pflanzen, Ulmer Verlag, Stuttgart
Mayer H; 1984	Waldbau, Fischer Verlag, Stuttgart
Mayer H; 1974	Wälder des Ostalpenraumes, Fischer Verlag, Stuttgart
Glitzner et al. (1999)	Literaturstudie zu anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen von Straßen auf die Tierwelt, Endbericht, Studie im Auftrag der Stadt Wien.
Gossow H; 1976	Wildökologie, BLV, München
Holzgang O. et al.(2000)	Wildtiere und Verkehr – eine kommentierte Bibliographie. Schweizer Vogelwarte, Sempach
Kempf N., Hüppop O., 1996	Auswirkungen von Fluglärm auf Wildtiere, Journal für Ornithologie 137
Nüßlein F; 1990	Jagdkunde, BLV, München
Oggier, P., Righetti, A., Bonnard, L., (2001)	Zerschneidung von Lebensräumen durch Verkehrsinfrastrukturen COST 341, Schriftenreihe Umwelt Nr. 332, BUWAL, Bern
Reck H, et al ; 2001	Lärm und Landschaft, Bundesamt für Naturschutz, Angewandte Landschaftsökologie, Heft 44, Bonn – Bad Godesberg

Rechtsnormen und Pläne:

- Forstgesetz 1975 in der gültigen Fassung
- Zweite Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen zum FG 1975
- Waldentwicklungsplan (WEP) - Teilplan über den Bereich des politischen Bezirkes Bruck an der Leitha (Zl. LE.3.1.10/0002-IV/4a/2007)
- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW – Lebensministerium) Sektion IV (Forstwesen) Marxergasse 2, A-1080 Wien
„Rodungserlass des BMLFUW vom 17. Juli 2002, Zahl 13.205/02-13/02, in der Fassung vom 28. August 2003, Zl. 13.205-I/3/2003 und 2. Oktober 2008, Zl. LE.4.1.6/0162-I/3/2008“;

- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW – Lebensministerium) Sektion IV (Forstwesen) Marxergasse 2, A-1080 Wien
„Waldentwicklungsplan, Richtlinie über Inhalt und Ausgestaltung, Fassung 2012“
- RVS 04.03.12 „Wildschutz“; BMVIT, ZI. 300.041/0042-II/ST-ALG/2007;
Forschungsgesellschaft Straße-Schien-Verkehr

3. Fragenbereich aus den Gutachtensgrundlagen:

Risikofaktor 54:

Gutachter: F/LU

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Forstökologie durch Luftschadstoffe

Fragestellungen:

1. Wird die Forstökologie durch Luftschadstoffe durch Errichtung und Betrieb des Vorhabens beeinflusst?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten und wie werden solche Überschreitungen bewertet?
4. Werden Luftschadstoffimmissionsbelastungen möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden, die geeignet sind, die Forstökologie im Untersuchungsgebiet bleibend zu schädigen?
5. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Das Teilgutachten Luftreinhaltetechnik hat für die Beurteilung allfälliger Auswirkungen auf Waldkulturen nachstehende Normen angewandt:

- Emissionsgrenzwerte der zweiten Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen (BGBl.: 1984/199, 24.04.1984)
- Ökosystem Verordnung (Verordnung zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation, BGBl.Nr. 298/2001)

Aus dem Befund des o.a. Teilgutachtens 11 für den Ist-Zustand Luft ergeben sich folgende Schlüsse: Stickstoffdioxid (NO₂): Die prognostizierten Zusatzbelastungen bleiben im Jahresmittel unterhalb der Irrelevanz-Grenzen. Bei den prognostizierten Zusatzbelastungen im Kurzzeitmittel werden an einigen Punkten relevante Zusatzbelastungen prognostiziert, die Gesamtbelastung bleibt jedoch merklich unter dem Grenzwert gemäß IG-L.

„Prinzipiell bleiben relevante negative Auswirkungen auf einen kleinen Korridor beidseits der neuen Trasse beschränkt. Da diese keine forstrelevanten Flächen tangiert, ist eine negative Beeinträchtigung der Forstökologie aus Sicht des Schutzgutes Luft auszuschließen.“

Als relevante Grenzwerte gelten für den Fachbereich Forst die Werte der 2. Verordnung für forstschädliche Luftverunreinigungen (BGBl. Nr. 199/1984) und der VO zum Schutz des Ökosystems und der Vegetation (IG-L ÖkoVO: VO zum IG-Luft, BGBl. Nr. 298/2001- Schutz der Ökosysteme und der Vegetation).

Stickstoff:

Aus den Schlussfolgerungen des Teilgutachtens Luftreinhaltetechnik ist ersichtlich, „dass ausschließlich ein Korridor von wenigen 10er Metern beidseits der Straße mit NO_x Belastungen über der Irrelevanzschwelle belastet wird. Unter Heranziehung einer Hintergrundbelastung von ca. 28 µg/m³ wäre ein Streifen von ca. 50 m beidseitig der Trassenachse mit über 30 µg/m³ belastet, der Rest wäre bereits darunter.“

Schwefel und Stickstoff:

Die projektbedingte Schwefeldeposition ist aufgrund der marginalen S-Emissionen naturgemäß vernachlässigbar.

Für Stickstoff wird ein Gesamteintrag von ca. 13,5 kg(N)/ha.a straßennah prognostiziert, wobei die Grundbelastung bereits mit 13 kg(N)/ha.a anzusetzen ist. Negative Auswirkungen auf das Sachgut Forstwirtschaft können daher ausgeschlossen werden.

Staub:

In der Bauphase werden die Grenzwerte für Staub (CaO) eingehalten. Auch in der Betriebsphase sind die Auswirkungen der Gesamtdosition von forstlich relevanten Stäuben im Nahbereich der Trasse unerheblich.

Deposition von Staub und Staubinhaltsstoffen: Für die Deposition von Staub und Staubinhaltsstoffen wurden keine Berechnungen durchgeführt, sondern auf ein Messprogramm an der A5 verwiesen.

Dort konnte nachgewiesen werden, dass die Gesamtdosition an Staub und Staubinhaltsstoffen im Nahbereich der Trasse als unerheblich eingestuft werden kann.

Gutachten:

Stickstoff

Die kritischen Eintragsraten für Waldstandorte mit mäßiger bis hoher Nitrifikation führen ab Eintragsraten von 20 – 30 kg/ha.a zu Nährstoffungleichgewichten. Auf sauren Böden mit niedriger Nitrifikation ist dieser Effekt bereits bei Einträgen von 10 – 15 kg/ha.a zu beobachten. Der zu erwartende Stickstoffeintrag hat vor allem im Nahbereich zwar keine letale Wirkung, jedoch sind Auswirkungen auf die Bäume zu erwarten. Einerseits haben erhöhte N-Einträge einen positiven Effekt auf das Wachstum, andererseits führen die Einträge zu einem verspäteten Abschluss des Wachstums im Herbst (Verholzung), sodass bisweilen sekundäre Frostschäden auftreten können.

Schwefel

Die Einträge von Schwefel werden weder in der Betriebsphase, noch in der Bauphase zu Beeinträchtigungen von Waldbeständen führen.

Staub

Durch den Eintrag von Stäuben ist weder in der Betriebsphase, noch in der Bauphase mit Beeinträchtigungen von Waldbeständen zu rechnen.

Auflagen:

Keine

Bewertung: 0 keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

Risikofaktor 55:

Gutachter: F

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von forstwirtschaftlichen Flächen durch Abwässer/Sickerwässer

Fragestellungen:

1. Werden forstwirtschaftliche Flächen durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben beeinflusst?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

3. Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten und wie werden solche Überschreitungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Laut den Wasserrechtlichen Einreichunterlagen (Einlage Nr. 14.3.1) sind bezüglich der Wasserableitung von Straßenabwässern nachstehende Maßnahmen vorgesehen:

„Der Entwässerungsabschnitt 1 umfasst den Trassenabschnitt der B 233 von km 0,000 bis km 3,425. In diesem Abschnitt werden die Fahrbahnwässer über die seitlichen Dammböschungen abgeleitet und über am westlichen Dammfuß befindliche Filtermulden gereinigt. Die gereinigten Wässer werden über darunterliegende Drainagen gesammelt und zu den Tiefpunkten weitergeleitet. Mittels Pumpwerken werden die Fahrbahnwässer anschließend über den Hochpunkt gepumpt und über Freispiegelkanäle in den Kalten Gang ausgeleitet. Östlich der Trasse anfallende Außeneinzugsgebietswässer werden über am östlichen Dammfuß befindliche Sammelmulden gesammelt, an den Tiefpunkten unter der Trasse durchgeführt und über die lokal horizontal angeordnete Filtermulden verteilt flächig abgegeben.

Der Entwässerungsabschnitt 2 umfasst den Trassenabschnitt der B 233 von km 3,425 bis km 4,930. In diesem Abschnitt kommt auch die Tieflage der Trasse mit einem Tiefpunkt bei km 4,237 zu liegen, wodurch der Entwässerung eine besondere Bedeutung zukommt. Zwischen km 3,425 und km 4,237 werden sämtliche Straßenwässer über die westseitige Ableitungsmulde gesammelt und zum Tiefpunkt geleitet. Dort erfolgt die Einleitung in das B 233 Becken 1, welches als Absetz- und Bodenfilterbecken mit Vorflutablenkung in den Kalten Gang ausgebildet ist. Zwischen km 4,237 und km 4,930 werden die Straßenwässer in straßenbegleitenden Mulden gesammelt und in Kanälen abgeleitet. Die Bemessung der Kanalleitungen erfolgt auf ein 1-jährliches Niederschlagsereignis. Die Straßenwässer der Bypässe werden, soweit technisch möglich, ebenfalls in Mulden gesammelt und über Kanäle abgeleitet. Die gesammelten Wässer werden am Tiefpunkt in das B 233 Becken 1 eingeleitet.“

Gutachten:

Aufgrund der Errichtung einer durchgehenden Wasserableitung entlang der gesamten Strecke ist mit keinen konzentrierten Einleitungen von Ab- oder Sickerwässern in Waldbestände zu rechnen.

Auflagen:

keine

Bewertung: 0 keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

Risikofaktor 56:

Gutachter: F

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Forstökologie durch Geländeänderungen

Fragestellungen:

1. Wird durch Geländeänderungen im Zuge des Vorhabens die Forstökologie beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Werden Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen?

Befund:

Für alle Waldflächen, die durch projektbedingte Geländeänderungen betroffen sind, ist eine Rodungsbewilligung erforderlich. Diese Flächen verlieren daher dauernd oder befristet (bis zur Fertigstellung des Projektes) die Waldeigenschaft. Andere Waldflächen dürfen für die Realisierung des Projektes nicht in Anspruch genommen werden.

Gutachten:

Nachdem Waldflächen, die durch das Projekt betroffen sind, auf Dauer oder für die Realisierung des Projektes die Waldeigenschaft verlieren, sind keine Auswirkungen durch Geländeänderungen zu erwarten. Die Auswirkungen der Waldflächeninanspruchnahme wird im RF 57 behandelt.

Auflagen:

Keine

Bewertung: 0 keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

Risikofaktor 57:

Gutachter: F

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Verlust von Forstflächen durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Sind durch die Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben forstwirtschaftliche Flächen direkt betroffen?
2. Wie werden Flächenverluste durch Rodung im Hinblick auf die Funktionen des Waldes (Schutzfunktion, Erholungsfunktion, Wohlfahrtsfunktion,...), der Waldflächenausstattung, Waldflächenverteilung und Waldflächendynamik beurteilt?
3. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet, insbesondere im Hinblick auf das Interesse der Walderhaltung?
4. Wie wird die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen bewertet?
5. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen (Ausgleichsmaßnahmen) werden vorgeschlagen?

Befund:

In den Fachbeiträgen Forst (Einlage Nr. C 3.1) und dem „Forstrechtlichen Einreichoperat“ (Einlage Nr. D 2.1) wird der Planungsraum umfassend beschrieben.

Als Grundlagen für die Bewertung des Untersuchungsraumes wurden die Ausweisungen der Waldfunktionen im rechtskräftigen Waldentwicklungsplan (WEP), forstrechtliche Festlegungen (z.B. Bannwälder, erklärte Erholungswälder), Ausweisungen in etwaigen Gefahrenzonenplänen, sonstige forstlich relevante Festlegungen (Windschutzanlagen), sowie naturschutzrechtliche Ausweisungen herangezogen.

Waldausstattung und Waldflächendynamik

Die Waldausstattung lt. Waldentwicklungsplan (WEP) für den Bezirk Wien-Umgebung beschreibt den Waldanteil bezogen auf die Gesamtfläche der jeweiligen Gemeinden. In der Waldflächenbilanz wird die Veränderung der Waldfläche bezogen auf die letzten 10 Jahre dargestellt. Von dauernden und befristeten Rodungen sind die Gemeinden Schwechat, Zwölfaxing und Pellendorf betroffen.

Katastralgemeinde	Gesamtfläche (ha)	Waldanteil (ha)	Waldanteil (%)
Himberg	2225,94	118,51	5,3
Schwechat	1453,22	35,242	2,4
Pellendorf	637,91	11,45	1,8
Zwölfaxing	675,34	13,27	2,0

Wirkungen des Waldes

Das Untersuchungsgebiet tangiert die Funktionsfläche 21.

Die Funktionsfläche 21 ist eine weit reichende Funktionsfläche, die sämtliche Waldflächenrelikte auf einer Fläche von ca. 15.000 ha agrarisch geprägter und infrastrukturell intensiv genutzter Landschaft südöstlich von Wien. Die Funktionsfläche 21 weist mit einem Bewaldungsprozent von 2,0 eine extreme Unterbewaldung auf und wurden die Waldflächen mit der Kennzahl **331** bewertet. Damit kommt zum Ausdruck, dass die Schutzfunktion die Leitfunktion hat und auch die Wohlfahrtsfunktion die höchste Wertigkeit aufweist.

Waldflächenverteilung

Die Waldbestände zeigen sich im Projektgebiet primär auf Windschutzanlagen und einzelne Feldgehölze mit Niederwaldausprägung.

Auswirkungen des Projektes

Die wesentlichste Einwirkung des geplanten Vorhabens auf Wald und Waldbestände, ist die Verwendung von Waldboden für die Errichtung des Projekts B 233 Umfahrung von Zwölfaxing.

Im gesamten Projektbereich kommt es für das Vorhaben in Summe zur dauernden Rodung von ca. 0,3545 ha Wald und zur befristeten Rodung von ca. 0,04 ha. Die befristeten Rodungen sind vor allem für Flächen erforderlich, die im Zuge der Errichtung (Bau) benötigt werden. Das exakte Ausmaß der befristeten und dauernden Rodungen ist in der Einlage „Forstrechliches Einreichoperat“ dargestellt. Eine detaillierte KG-weise Aufstellung der Rodungen ist dem seitens Projektanten beigebrachten Rodungsverzeichnis zu entnehmen.

Theoretisch mögliche negative Auswirkungen des Flächenverbrauches können beispielsweise durch den Verlust waldoökologisch hochwertiger Bestände oder von Beständen mit hoher Wertigkeit der überwirtschaftlichen Waldfunktionen, durch mögliche Randschäden (mechanische Wurzel- und Stammverletzungen, Sonnenbrand), durch Störung des Mikroklimas, Veränderungen der Bodenhaushaltes und Erhöhung des Windwurf- oder Schneebruchrisikos entstehen.

Grundsätzlich sind Auswirkungen auf benachbarte Bestände, die erfahrungsgemäß bei Rodungen durch mechanische Randschäden, Windwurfgefährdung, Austrocknung und Sonneneinstrahlung entstehen können, möglich, weil durch die Linienführung neue Bestandesränder, wenn auch nur in Windschutzanlagen, entstehen. Lediglich im Bereich des TÜPL Zwölfaxing wird ein größeres Feldgehölz durchschnitten, hier fällt auch der Löwenanteil der dauernden Rodefläche mit ca. 0,2 ha an.

Ausgleichsmaßnahmen

Das Projekt sieht zum Ausgleich der dauernden Rodungen im Ausmaß von 0,35 ha Ausgleichsmaßnahmen im Verhältnis 1:3 (gerodete Fläche zu Ausgleichsmaßnahme), somit im Umfang von rd. 1,07 ha vor.

Gutachten:

Grundsätzlich ist die Verwendung von Waldflächen für andere Zwecke als jener der Waldkultur nicht zulässig. Eine Ausnahme ist nur dann möglich, wenn ein anderes öffentliches Interesse (u.a. Luftverkehr, Straßenverkehr) das öffentliche Interesse an der Walderhaltung überwiegt. Dazu ist aus forstfachlicher Sicht das öffentliche Interesse an der Walderhaltung näher zu erörtern. Für die Beurteilung des öffentlichen Interesses an der Walderhaltung sind die Kriterien: Waldausstattung und Waldflächendynamik, Wirkungen des Waldes und Waldflächenverteilung heranzuziehen.

Hinsichtlich der Waldausstattung und Waldflächendynamik ist festzuhalten, dass in den betroffenen Gemeinden ein leichter Waldflächenzuwachs festzustellen war. Die Waldausstattung der betroffenen Katastralgemeinden schwankt jedoch zwischen 1,8% und 5,3% und liegt damit weit unter dem niederösterreichischen Durchschnitt von rd. 39%.

Der Rodungserlass des BMLFUW kommt zu der Feststellung, dass ein Waldanteil unter 20% jedenfalls als nicht ausreichend angesehen werden kann. Der gleiche Erlass legt fest, dass ein besonders öffentliches Interesse an der Walderhaltung dann gegeben ist, wenn die Schutz- und/oder die Wohlfahrtsfunktion mit der Stufe 2 oder 3 bewertet wurden oder wenn die Erholungsfunktion mit der Stufe 3 bewertet wurde. Der Waldentwicklungsplan weist für alle im Projektgebiet vorkommenden Waldflächen hinsichtlich der Schutzfunktion und der Wohlfahrtsfunktion die Wertziffer 3 auf.

Die Bedeutung der Wohlfahrtsfunktion ist im Lärmschutz, in der Staubauskämmung aus der Luft (Filterwirkung) und in der ausgleichenden Wirkung auf das Lokalklima der in der Nähe gelegenen Ortschaften oder angrenzender landwirtschaftlicher Flächen zu sehen. Wälder in einer agrarisch intensiv genutzten Landschaft stellen thermische Senken dar, das heißt sie wirken als Kühlflächen der Landschaft. An einem heißen Sommertag beträgt die Überwärmung der Erdoberfläche gegenüber der Lufttemperatur im Wald 4°C, auf Grünland 6°C, auf Ackerland 9°C und auf unbedecktem Boden 12°C. Im Sommer verbrauchen Waldflächen viel Strahlungsenergie für die Wasserverdunstung und sind daher relativ kühle Landesteile. Der

Temperatenausgleich mit den angrenzenden Flächen erfolgt durch Advektion. Im gegenständlichen Projektgebiet manifestiert sich die Wohlfahrtfunktion vor allem im Klimaausgleich.

Die Bedeutung des Waldes im Projektraum wird durch nachstehende Tabelle 1 verdeutlicht. Kriterien, die für ein hohes Interesse an der Walderhaltung sprechen, wurden mit „+“, die für ein niedriges Interesse an der Walderhaltung sprechen, mit „-“ bewertet. Die höchste Wertung besteht jeweils aus fünf Zeichen.

Kriterium:	Erläuterung:	Bewertung:
Waldausstattung	Sehr niedrige Waldausstattung	+++++
Waldflächendynamik	Deutlich positive Waldflächenbilanz	-
Waldflächenverteilung:	ungünstige Waldflächenverteilung	++++
Waldfunktion:	Höchste Bewertung: Schutz:3, Wohlfahrt: 3	+++++

Tabelle 2: Interesse an der Walderhaltung

Aus der Kombination der Kriterien für die Einschätzung und Bewertung des öffentlichen Interesses an der Walderhaltung (**ein** – zu **vierzehn +**) geht ebenfalls deutlich hervor, dass jedenfalls ein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung vorliegt.

Daraus ist schlüssig abzuleiten, dass bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses an der Rodung (Straßenverkehr), dieses das öffentliche Interesse an der Walderhaltung in jedem Fall überwiegen muss. In der Projektbegründung wurde das öffentliche Interesse an der Rodung schlüssig und plausibel dargestellt.

Andererseits sind zum Ausgleich der negativen Auswirkungen der Waldflächenverluste zwingend Kompensationsmaßnahmen in Form von Ausgleichsmaßnahmen (Ersatzaufforstungen) im Verhältnis von 1:3 erforderlich.

Auflagen:

1. Für die Überwachung der Rodungsarbeiten und der Wiederaufforstung ist eine forstliche Bauaufsicht zu bestellen. Für die forstliche Bauaufsicht sind Personen heranzuziehen, die Förster oder Forstwirte im Sinne des Forstgesetzes 1975 sind.
2. Die Person, welche die forstliche Bauaufsicht durchführt, ist der BH Bruck/Leitha (Forstabteilung) namhaft zu machen.
3. Die Bezirksforstinspektion für den Bezirk Bruck/Leitha ist 14 Tage vor dem Beginn der Rodungsarbeiten nachweislich schriftlich zu verständigen.
4. Die forstliche Bauaufsicht hat über ihre Wahrnehmungen einen jährlichen Bericht zu verfassen, welcher der zuständigen Behörde unaufgefordert bis jeweils zum 31.1. des Folgejahres zu übermitteln ist. Die Berichtspflicht endet mit dem Jahr _.
5. Mit der Rodung der Waldflächen darf erst begonnen werden, wenn der Projektwerber das Eigentumsrecht oder ein sonstiges, dem Rodungszweck entsprechendes Verfügungsrecht an der zur Rodung bewilligten Waldfläche erworben hat.
6. Mit der Rodung der Waldflächen darf erst begonnen werden, wenn die Flächen für die Ersatzaufforstungen rechtlich gesichert sind, d.h. wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der Grundeigentümer vorliegt.
7. Eine Verwendung der im Projektgebiet angrenzenden Waldflächen als Zwischenlager, Lagerstätte für Betriebsstoffe und Betriebsmittel, die Errichtung von Baustelleninfrastruktur oder Abstellen von Baumaschinen ist nicht zulässig.
8. Die genauen Aufforstungspläne sind der Behörde vor Beginn der Wiederaufforstungen bzw. vor Beginn der Ersatzaufforstungen vorzulegen.

9. Die Wiederaufforstung der vorübergehend beanspruchten Waldflächen ist spätestens bis zu dem Aufforstungstermin durchzuführen, der dem Abschluss der Bauarbeiten als nächster folgt (31. Mai bzw. 30. November).
10. Über die Entwicklung der Wiederaufforstungen und der Ersatzaufforstungen ist der Behörde und der Forstabteilung der BH Bruck/Leitha jährlich zu berichten. Der Jahresbericht ist jeweils bis zum 31.1. des Folgejahres vorzulegen. Die Berichtspflicht endet mit dem Jahr in dem die Verjüngung als gesichert gilt.
11. Sämtliche Aufforstungen sind bis zur Sicherung der Kultur zu pflegen, erforderlichenfalls nachzubessern und gegen Wildeinfluss mit geeigneten Mitteln zu schützen.
12. Sämtliche Aufforstungsflächen sind von der Person oder Institution, welche die forstliche Bauaufsicht ausübt, jährlich bis zur Sicherung der Kulturen im Sinne des § 13 Abs. 8 Forstgesetz 1975 hinsichtlich Anwuchserfolg und Schäden zu kontrollieren. Über diese Kontrollen ist jährlich ein Bericht zu verfassen, der der Behörde unaufgefordert bis jeweils zum 31.1. des Folgejahres zu übermitteln ist. Diese Berichtspflicht endet mit dem Jahr in dem alle Aufforstungskulturen als gesichert gelten.

Bewertung: 1 geringe/mäßige Auswirkungen

Risikofaktor 58:

Gutachter: F

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von forstwirtschaftlichen Flächen durch Zerschneidung der Landschaft

Fragestellungen:

1. Wird die Nutzung von forstwirtschaftlichen Flächen durch die Zerschneidung der Landschaft beeinträchtigt?
2. Wie ist diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht zu bewerten?
3. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Im ggs. Verfahrensgebiet existiert keine forstwirtschaftliche Nutzung, die durch Zerschneidung der Landschaft beeinträchtigt werden könnte. Die Wälder sind zum Hauptteil Bestände der Windschutzanlagen, deren Bewuchs zum Wald zählt, jedoch andere Funktionen als die Erzeugung von forstwirtschaftlich nutzbarem Holz zum Ziel hat.

Gutachten:

Es wird keine Nutzung im forstwirtschaftlichen Sinn beeinträchtigt.

Auflagen:

keine

Bewertung: 0 keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen